

**ANWEISUNG**  
**zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen bei Bauarbeiten**  
**(Kaberschutzanweisung)**

Im Verkehrsraum sowie in dem benachbarten Gelände muss stets mit unterirdisch verlegten Leitungen und Anlagen gerechnet werden.

Die im Erdbereich verlegten Leitungen sind ein Bestandteil von vorwiegend öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen (Fernmeldeanlagen, Stromversorgung des Licht- und Kraftnetzes, Signal- und Sicherungsanlagen, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisations- und Entwässerungsanlagen, Fernwärme, Pipeline usw.). Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe, an oder im Erdreich durchgeführt werden, zu Schaden kommen.

Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil der oben bezeichneten Anlagen erheblich gestört und somit das öffentliche Interesse schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Beschädigungen an solchen Anlagen sind nach §§ 315 a, 316 und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist der für die Beschädigung Verantwortliche dem Besitzer bzw. Eigentümer der Anlage und unter Umständen darüber hinaus auch Dritten zum Schadenersatz verpflichtet.

Zur Vermeidung von Beschädigungen vorgenannter Anlagen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten selbst und in eigener Verantwortung bei den zuständigen Stellen zu unterrichten, ob sich, welche, wo und wie tief an der Arbeitsstelle selbst oder in deren unmittelbaren Nähe unterirdische Leitungen und Anlagen befinden.
2. Alle bei der Bauausführung tätigen Arbeitskräfte, auch die der Nach- und Nebenunternehmer, sind vom Auftragnehmer entsprechend zu unterrichten und anzuweisen. Der Verlauf der Leitungen, in deren Nähe Erdarbeiten durchgeführt werden, ist deutlich sichtbar und für die Zeit der Bauarbeiten dauerhaft zu markieren.
3. In der Nähe der unterirdischen Leitungen und Anlagen muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Bagger, Rammen und ähnliche Geräte dürfen im Bereich von 2 m beiderseits der Leitungen und Anlagen nicht eingesetzt werden. Das Einschlagen von Pfählen, Bohrern und anderen Gegenständen, durch die Leitungen beschädigt werden können, ist innerhalb eines Abstandes von 30 cm beiderseits der Kabel verboten und im angrenzenden Bereich zu 1m Abstand nur bis 50 cm Tiefe zulässig.

In den vorgenannten Arbeitsbereichen sind die notwendigen Arbeiten nur von Hand durchzuführen, Hacken aller Art dürfen bereits ab 30 cm Höhe über dem Kabel nicht mehr benutzt werden, ab 10 cm Höhe über dem Kabel dürfen auch keine anderen scharfen Werkzeuge verwendet werden.

Der Boden ist daher mit der Schaufel flach abzuheben. Bei nicht abgedeckten Kabeln (häufig bei Telekomkabeln) ist im Bereich von 50 cm Tiefe sehr vorsichtig vorzugehen und vor Gebrauch von Schaufeln an einigen Stellen von Hand die genaue Lage des Kabels zu ermitteln. Das ist nötig, um jede Berührung des Kabels mit den scharfen Kanten der Schaufeln zu vermeiden.

Besondere Vorsicht ist bei Stromanlagen (Lebensgefahr) und bei Gas- oder Ölleitungen (Explosionsgefahr) geboten.

4. Jede unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von unterirdischen Leitungen und Anlagen ist unverzüglich dem zuständigen Versorgungsunternehmen (Meisterbereich) zu melden. Vor Erteilung näherer Anweisung durch die für die unterirdischen Anlagen zuständigen Stellen darf im unmittelbaren Bereich der Anlagen nicht weitergearbeitet werden.
5. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Gegenstände (wie Steine, Hölzer, Werkzeuge und dgl.), die auf das Kabel fallen, könnten es beschädigen. In Baugruben dürfen Kabel nicht frei hängen, sondern sind in nicht zu großen Abständen zu unterfangen oder aufzuhängen. Dabei dürfen Kabel nicht abgebogen werden, da sie durch starke Knick- oder Quetschungen unbrauchbar werden. Lässt sich das Abbiegen eines Kabels nicht vermeiden, darf der Krümmungsdurchmesser des Kabels nicht kleiner als der zwanzigfache Kabeldurchmesser sein.  
Auf freihängende Kabel darf kein Erdreich geworfen werden. Wegen der Gefährdung des Kabelmantels durch Haarrisse sollen Kabel (insbesondere Kunststoffkabel) bei einer Außentemperatur unter  $-3^{\circ}\text{C}$  nicht verlegt werden.  
Ist das in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, sind die Kabel vor dem Verlegen durch Aufheizen (mind. 24 Stunden in gutgeheiztem Raum oder unter niedrigespanntem Strom) auf etwa  $40^{\circ}\text{C}$  Handwärme zu bringen und anschließend ohne Verzug zu verlegen.
6. Freigelegte Kabel dürfen erst zugeschüttet werden, wenn sie von einer Fachkraft der Versorgungsunternehmen (Telekom, Energieversorgung usw.) untersucht worden sind. Beim Zuschütten darf das Einfüllmaterial nicht auf die freihängenden Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb des Kabels ist sorgfältig zu stampfen. Das Kabel muss am Boden, der steinfrei sein muss, glatt aufliegen. Auf das Kabel ist dann eine 10 cm hohe Schicht von loser, steinfreier Erde aufzubringen. Ist der Grabenaushub nicht genug feinkörnig, so ist das Kabel in eine 10cm starke Sandschicht zu betten. Das Kabel ist mit den ausgehobenen Kabelabdeckhauben oder sonstigen Abdeckungen wieder zu bedecken. Sodann ist die unmittelbar über die Abdeckung kommende Erde vorsichtig einzustampfen. Ist keine Abdeckung vorhanden (bei Telekomkabel möglich), so muss die weiter aufzuschüttende Erde zunächst sehr vorsichtig eingestampft werden. Kohlenlösch- oder Komposterde, die chemisch wirksam ist, darf zum Einfüllen nicht verwendet werden. Ausgehobene Kabelmerkmale sind in der der Kabeltrasse entsprechenden Lage wieder einzusetzen.
7. Bei Bauarbeiten sich ergebende Besonderheiten in Bezug auf Leitungen und Kabel, insbesondere bei eintretenden Beschädigungen, müssen unverzüglich dem Versorgungsunternehmen gemeldet und dürfen keinesfalls verschwiegen werden.
8. Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen Kabel grundsätzlich nicht eingemauert oder einbetoniert werden. In solchen Fällen sind sie nach Anordnung der für das Kabel verantwortlichen Stelle durch eine entsprechend ausgeführte Öffnung hindurchzuführen. Dazu können geteilte Formsteine, Tonrohre, Betonrohre und Eisenrohre verwendet werden. Auch kann eine Holzschalung in das Mauerwerk oder im Beton eingelegt werden, und zwar derart, dass das Kabel nicht gepresst wird. Die Öffnungen der Durchführungen sind nach Anweisung der aufsichtsführenden Stellen abzudichten, um das Eindringen von Wasser und Tieren zu verhindern. Die über diese Anweisung hinausgehenden Bedingungen der einzelnen Versorgungsträger für ihre Leitungen bleiben unberücksichtigt.

9. Neu zu verlegende Rohrleitungen (z.B. Wasser- und Gasleitungen) parallel zu den vorhandenen Kabeln sind in mind. 0,8 m Abstand vom Kabel zu verlegen, so dass die Kabel beim Aufgraben sowie beim Verlegen der Leitungen unberührt bleiben, das heißt, dass die Kabelabdeckung an keiner Stelle freigelegt werden muss. Ausgenommen davon sind Kreuzungen mit derartigen Kabeln.
10. Für bei Bauarbeiten eingetretene Schäden an Leitungen, Kabeln und Anlagen haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber, und zwar unbeschadet der Tatsache, ob die Beschädigung durch seine Bedienstete oder Bedienstete von Neben- und Nachunternehmern verursacht worden ist.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verlegung, Veränderung oder Beschädigung von Leitungen, Kabeln und Anlagen frei.

**Bestätigung zur Kabelschutzanweisung:**

Wir bestätigen, Ihre Kabelschutzanweisung erhalten zu haben und verpflichten uns, die darin geforderten Schutzmaßnahmen und Bedingungen bei der Ausführung der Bauarbeiten einzuhalten.

Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Anweisung entstanden sind, kommen wir in vollem Umfang auf.

....., den .....

.....

(Firmenstempel und Unterschrift)